

Hausordnung

Die Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber Altendorfer Str. 98 ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Chemnitz. Sie wird durch das Sachgebiet Unterbringung des Sozialamtes der Stadt Chemnitz verwaltet. Die Soziale Betreuung der Asylbewerber in der Gemeinschaftsunterkunft wird durch das Sachgebiet Soziale Betreuung des Sozialamtes der Stadt Chemnitz gewährleistet.

Im gemeinsamen Interesse der Bewohner des Hauses wird für ein friedvolles Miteinander, für ein geregeltes Zusammenleben sowie zur Wahrung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Haus sowie im gesamten Außengelände folgende Hausordnung gemäß § 5 Abs. 2 Unterbringungssatzung erlassen:

1. Allgemeines

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Alle Bewohner und Nutzer der Einrichtung sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme sowie einem sorgsamem Umgang mit allen Einrichtungsgegenständen verpflichtet.

Die Zugangstür zur Gemeinschaftsunterkunft ist ganztägig verschlossen zu halten. Täglich ab 18 Uhr wird das Zufahrtstor zum Grundstück geschlossen.

Der Hauptzugang zum Haus verfolgt über die Eingangstür. Der Zutritt zum Dachboden, Keller und Werkstattbereich ist für Bewohner verboten.

2. Aufenthalt

Jedem Bewohner wird durch das Sozialamt, Sachgebiet Unterbringung, ein entsprechender Platz in einem möblierten Zimmer des Hauses zugewiesen. Diese Zuweisung erfolgt im Rahmen eines Nutzungs- und Gebührenbescheides auf Grundlage der Satzung der Stadt Chemnitz über die vorübergehende Unterbringung von Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und über die Gebührenerhebung.

Die Übergabe der Wohneinheiten erfolgt durch Ausstellung eines Übergabeprotokolls. Die Zimmerschlüssel werden bei Übergabe durch den beauftragten Mitarbeiter des Sozialamtes übergeben.

Über Gebrauchsgegenstände die einem normalen Verschleiß unterliegen und ausgewechselt bzw. ersetzt werden müssen, ist der Hausverwalter oder der Sozialarbeiter zu informieren.

3. Nachtruhe

Im Interesse der im Haus lebenden Bewohner ist zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr die Nachtruhe einzuhalten.

4. Ordnung und Sauberkeit

Für die Reinigung der Zimmer sind die jeweiligen Nutzer selbst verantwortlich. Dabei ist die Einhaltung von Ordnung und Hygiene zur Vermeidung von Krankheiten und Ungezieferbefall oberstes Gebot.

Die Gemeinschaftsküchen sind ordentlich und sauber zu halten. Das Kochen ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Küchen genehmigt.

Die sanitären Anlagen sind sauber zu halten, Rückstände sind nach Benutzung zu entfernen. Das Betreten und die Nutzung von Toiletten- und Sanitärräumen sind geschlechtergetrennt vorgesehen, dies ist einzuhalten.

Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit wird mit regelmäßigen, vorher angekündigten bzw. unangekündigten Begehungen der Zimmer und Gemeinschaftsräumen durch Mitarbeiter des Sozialamtes kontrolliert.

Des Weiteren ist das Rauchen und Spucken in den Zimmern, im Treppenhaus, den Fluren und Gemeinschaftsräumen untersagt. Im ganzen Haus herrscht striktes Rauchverbot. Zum Rauchen ist der vorgesehene Bereich vor der Haupteingangstür zu nutzen. Das Ablegen von Kleidung, Müll oder Haushaltsgegenständen auf den Fensterbrettern ist untersagt.

Im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme ist Musik nur in Zimmerlautstärke und bei verschlossenen Fenstern und Türen zu hören.

5. Müllentsorgung und Mülltrennung

Der Müll ist nach den Grundsätzen der Mülltrennung von jedem Bewohner entsprechend zu entsorgen. Abfälle und Müll sind nur in die dafür bestimmten Behälter im Außenbereich zu schütten. Diese sind zur Vermeidung von Geruchsbelästigung und Ungeziefer geschlossen zu halten. Kartons sind zu zerkleinern, Plastikbeutel zu entleeren, Vorbeigefallenes ist aufzuheben. Selbstverständlich dürfen in Müllbehälter und –anlagen keine glimmenden oder brennenden Stoffe geworfen werden. Zigarettenreste sind im dafür vorgesehenen Behälter am Eingang zu entsorgen.

Das Entsorgen von Müll aus den Zimmerfenstern ist untersagt.

Die Ablagerungen von Sperrmüll und sonstigem Unrat sind im gesamten Objekt verboten. Für notwendige Entsorgungen des Sperrmülls sind individuelle Absprachen mit dem Hausverwalter des Objekts vorzunehmen.

6. Waschmaschinen und Wäschetrockner

Die Waschmaschinen im Keller der Gemeinschaftsunterkunft sind täglich nur in der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr zu nutzen. Die Öffnung der Räumlichkeiten erfolgt durch den Sicherheitsdienst. Die Geräte sind sorgsam zu behandeln und bei Fragen zur Bedienung ist der Sicherheitsdienst zu kontaktieren. In Absprache mit der sozialen Arbeit und dem Sicherheitsdienst können ggf. Sondernutzungszeiten vereinbart werden.

Der Bettwäschetausch ist alle 14 Tage bei der Hausverwaltung möglich. Die genauen Zeiten sind dem Zeitplan zu entnehmen, der durch die Hausverwaltung ausgehängt wird.

7. Betreuung von elektrischen Geräten

Das Betreiben von elektrischen Geräten hat unter größter Sorgfalt zu erfolgen. Die Nutzung der Elektroherde, Wasserkocher und Kaffeemaschinen muss durch den jeweiligen Bewohner beaufsichtigt werden.

Manipulationen an elektronischen Anlagen, Steckdosen, Sicherungen, Elektroleitungen, Antennenleitungen, Brandmeldern, Fluchttüren und Feuerlöscher sind verboten und kommen durch die Hausverwaltung zur Anzeige. Festgestellte Schäden sind sofort dem Personal zu melden.

8. Nutzung des Außengeländes

Bei Aufenthalt im Außengelände ist der Lautstärkepegel der Bewohner ab 22:00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Ausnahmeregelungen bedürfen schriftlicher Genehmigung durch das Sachgebiet Unterbringung. Bei der Nutzung des Außengeländes ist der Müll und Zigarettenreste in den entsprechenden Müllbehältern zu entsorgen.

Bei der Nutzung durch untergebrachte Kinder wird ebenfalls auf die Aufsichtspflicht der Eltern verwiesen. Zur Vermeidung von Fenster-/Objektschäden und sonstigen Unfällen ist das Fußballspielen bzw. hochwerfen von Bällen untersagt. Die Nutzung des Außengeländes für weitere Spielarten ist nach Absprache mit der Hausverwaltung, Soziale Betreuung oder dem Sicherheitsdienst erlaubt.

Grillen im Außenbereich ist nur an den dafür vorgesehenen Platz und nur nach Absprache mit der Hausverwaltung, Soziale Betreuung oder Sicherheitsdienst erlaubt. Dabei ist zu beachten, dass der Grill ausschließlich für die Zubereitung von Essen genutzt wird. Offene Feuer sind verboten.

Zum Schutz vor Bränden und Schäden an Böden ist eine Unterlage für den Grill zu verwenden.

9. Genuss von Betäubungsmitteln/Alkohol, Besitz von Waffen, Zünden von Feuerwerkskörpern/offenes Feuer

Der Genuss von Betäubungsmitteln jeglicher Art ist verboten.

Der Besitz und Gebrauch von Waffen jeglicher Art ist verboten.

Der freizügige Genuss von Alkohol im öffentlichen Bereich des Objektes ist verboten. Im privaten Zimmer ist der Genuss in einem angemessenen Maß erlaubt.

Das Zünden von Feuerwerkskörpern ist verboten.

Das Zünden von offenem Feuer (u. a. durch Kerzen) ist auf dem gesamten Gelände verboten.

10. Wirtschaftliche Betreibung der Einrichtung

Die Gemeinschaftsunterkunft ist nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu führen. Um dies auch tatsächlich gewährleisten zu können, haben alle Nutzer der Einrichtung daran mitzuwirken.

Insbesondere sollen alle darauf achten, dass

- bei dem erforderlichen, regelmäßigen Lüften (Stoßlüften) aller Räumlichkeiten vorher die Heizkörper auf Frostschutz gestellt werden,
- das Licht nur bei Bedarf eingeschaltet wird und an bleibt,
- das Spülen des Geschirrs nicht unter laufendem Wasser erfolgt,
- Langzeitduschen zu unterlassen ist,
- Waschen von Einzelstücken vermeiden.

11. Besucherregelung

Besuche sind grundsätzlich in der Zeit von 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet. Die Besucher müssen dem Sicherheitsdienst ein Ausweisdokument vorzeigen, sich in das Besucherbuch eintragen und dürfen sich nur innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft aufhalten, wenn der Nutzer anwesend ist.

Der Aufenthalt von Minderjährigen Personen ohne Nachweis der Zustimmung des Erziehungsberechtigten ist nicht gestattet. Der Aufenthalt von Minderjährigen Personen unter 14 Jahre ohne Begleitung einer Erziehungsberechtigten Person ist nicht gestattet.

Alle Besucher der Einrichtung haben die Festlegungen der Hausordnung zu berücksichtigen und sich entsprechend zu verhalten. Für mögliche Schäden, die durch Besucher entstehen, wird der Nutzer haftbar gemacht.

Besucher haben bis 22:00 Uhr das Haus zu verlassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch das Sozialamt, Sachgebiet Unterbringung.

Eine Weitergabe der Wohneinheit während Abwesenheit des Nutzers ist strengstens verboten. Besucher können unter bestimmten Voraussetzungen mit befristeten oder unbefristeten Besuchsverboten belegt werden. Eröffnet ist diese Möglichkeit bei Verhaltensweisen, welche die Funktionsfähigkeit der Gemeinschaftsunterkunft stören gemäß § 9 Abs. 1 b Unterbringungssatzung.

12. Haftung

Eine Haftung für persönliche Gegenstände wird nicht gewährt.

Für Schäden, die durch den Verstoß gegen die Haus- und Brandschutzordnung oder der Anwendung von Gewalt gegenüber anderen Personen entstehen wird der Verursacher zivilrechtlich haftbar gemacht gemäß § 7 Abs. 1 Unterbringungssatzung.

13. Sonstiges

Das Halten von Haustieren ist nicht gestattet.

Werden Schäden an und in der Einrichtung, im Gelände oder das Auftreten von Krankheiten/Ungeziefer oder Diebstähle und Gewalttätigkeiten sowie andere außergewöhnliche Vorkommnisse festgestellt, sind diese unverzüglich dem Sachgebiet Unterbringung des Sozialamtes zu melden, damit entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können.

Das Abstellen von Fahrrädern im Treppenhaus und in den Wohneinheiten ist verboten. Hierfür sind die im Außenbereich vorgesehenen Fahrradständer zu nutzen.

Das Abstellen von Kinderwagen im Treppenhaus ist für Familien mit Kindern, welche in der Gemeinschaftsunterkunft wohnen, erlaubt. Das Abstellen von Kinderwagen durch Besucher ist untersagt.

Die Weitergabe von Schlüsseln ist verboten. Bei Verlust oder Diebstahl der Schlüssel ist dies unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

14. Verstöße gegen diese Hausordnung

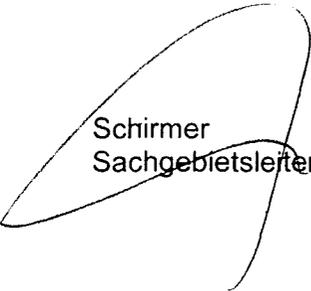
Verstöße gegen diese Hausordnung und eine erhebliche Gefährdung der Ordnung und Sicherheit in der Gemeinschaftsunterkunft können zum Widerruf des Nutzungsverhältnisses und zu Hausverbot führen. Hausverbot kann sich auch gegen die Besucher des Hauses richten. Dem Nutzer der Einrichtung ist nicht gestattet einer Person, welcher Hausverbot erteilt wurde, Zutritt zur Gemeinschaftsunterkunft zu gewähren bzw. diese zu beherbergen.

Die Aufsicht und Einhaltung der Hausordnung ist als eine Aufgabe in gemeinschaftlicher Verantwortung von Hausverwaltung, Soziale Betreuung und Sicherheitsdienst zu betrachten. Alle verantwortlichen Parteien sind zur Kontrolle und Durchsetzung der Hausordnung befugt.

Bei groben Verstößen gegen diese Hausordnung kann durch ein Mitarbeiter des Sozialamtes bzw. des Sicherheitsdienstes ein mündliches Hausverbot für 24 Stunden ausgesprochen werden.

15. Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt am 01.Juli 2019 in Kraft.



Schirmer
Sachgebietsleiter Unterbringung